

Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens

Funktionierende Schulen haben Bestandsschutz

Der Kultusminister NW hat – veranlaßt durch das Gesamtschurteil des VerFGH NW (1) – in einem Runderlaß (2) Hinweise für die einheitliche Anwendung des § 10 Abs. 2 und Abs. 4 SchVG im Falle der Errichtung neuer Gesamtschulen gegeben. Hierzu erscheint folgende Stellungnahme angebracht: Entscheidungsfreiraum zugunsten der betroffenen Eltern und Schüler nutzen. Vor dem Beschluß zur Errichtung einer Gesamtschule ist der Elternwille in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu ermitteln (§ 10 Abs. 4 SchVG).

Wie die Gemeinde dabei im einzelnen verfährt, bestimmt sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes und der vom VerFGH NW festgelegten Auslegungsgrundsätze zu § 10 Abs. 4 SchVG, die folgendes beinhalten:

„Der Wille der Erziehungsberechtigten kann nur dann die Grundlage des Schulwesens bilden, wenn er in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist. Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG n. F. erfüllt diese verfassungsmäßigen Anforderungen, weil er unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden kann.

Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.“

Die Städte und Gemeinden des Landes sind aufgerufen, diese verfahrensmäßigen Vorgaben im Sinne der Beteiligung aller betroffenen Eltern und Schüler zu nutzen und zugleich hierdurch die verfassungsrechtlichen Aussagen mit Leben zu erfüllen.

Beteiligung aller betroffenen Eltern

An der Befragung sollten nicht nur die Erziehungsberechtigten beteiligt werden,

die für ihre Kinder eine im Gebiet des Schulträgers nicht vorhandene Schulform wünschen. Auch die Eltern mit dem Wunsch nach einer traditionellen Schulform müssen in die Beteiligung einbezogen werden. Eine verlässliche Beurteilungsgrundlage für den auf Dauer gesicherten Bestand einer neuen Schule erfordert darüber hinaus die Befragung aller Erziehungsberechtigten der Grundschüler in den Klassen 1 bis 4. Auch sind die Eltern solcher Schüler zu beteiligen, deren Schule durch die Errichtung einer neuen Schule in ihrem Bestand durch Auflösung oder jahrgangsmäßiges Auslaufen gefährdet ist.

Neutrale Fragestellung

Die Fragestellung muß eindeutig und unvoreingenommen sein. Dabei muß auch das Interesse an einer herkömmlichen Schulform bekundet werden können.

Die Erziehungsberechtigten sind sachgerecht über die verschiedenen Schulfor-



Rechtsanwalt Dr. Bernhard Stür, Münster, Autor dieses Beitrags, ist u. a. der Verfahrensbevollmächtigte der CDU-Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Organstreitverfahren gegen die Leistungsbilanz der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Er wirkte ferner bereits als Prozeßbevollmächtigter der CDU-Landtagsfraktion NW im Gesamtschulstreit.

men zu informieren. Dabei sollten auch die Vorzüge des traditionellen Schulsystems dargestellt werden. Die Bestandsgarantie der Hauptschule, wie sie vom VerFGH NW verfassungsrechtlich festgelegt ist, hat dabei einen besonderen Stellenwert.

Vorgaben:

Um den Eltern eine hinreichende Beurteilungsgrundlage an die Hand zu geben, muß mindestens vor dem Anmeldeverfahren vom Rat entschieden werden über

- die Zügigkeit,
- die Frage, ob bei Errichtung der Gesamtschule sofort auch die spätere Errichtung der Sekundarstufe II mitbeschlossen werden soll,
- den Standort und die räumlichen Voraussetzungen,
- ob die Gesamtschule auch angesichts sinkender Schülerzahlen auf Dauer lebensfähig ist,
- die Einflußfaktoren aus der Errichtung einer Gesamtschule auf das gesamte örtliche Schulsystem, insbesondere auf die umliegenden Schulen,
- ob und ggf. welche bestehenden Schulen aufgelöst oder umgewandelt werden müssen,
- die Finanzierung,
- Alternativen, die den Interessen der Eltern und Schüler sowie den gemeindlichen Belangen besser gerecht werden können.

Die Befragung ist nach Möglichkeit geheim und so durchzuführen und auszuwerten, daß das Verfahren und die Ergebnisse nachprüfbar und nachvollziehbar sind.

Nach § 10 Abs. 4 SchVG sind das Schülersaufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses zu berücksichtigen. Aus diesem Berücksichtigungsgebot folgt nicht, daß der Rat an das Votum der Eltern zwingend gebunden wäre. Er kann vielmehr trotz einer entsprechenden Nachfrage auf die Errichtung einer neuen Schule verzichten oder auch gegen den Elternwillen eine bestehende Schule auflösen, wenn aus der Gesamtverantwortung hier-

für überzeugende Gesichtspunkte erkennbar sind.

Die Ermittlung des Elternwillens löst also nicht eine Automatik in dem Sinne aus, daß bei entsprechenden Quoren – für die Gesamtschule in der Regel vier Züge für vier Jahrgangsklassen – die Errichtung der gewünschten Schule unumgänglich wäre. Es bedarf vielmehr auch hier einer Abwägung, bei der etwa die Auswirkungen auf das bestehende Schulsystem oder die Finanzierbarkeit im Blick auf andere kommunale Aufgaben als zusätzliche Entscheidungsfaktoren wirksam werden können.

Hochrechnung

Werden die für die Mindestzügigkeit erforderlichen Zahlen nicht erreicht, so darf eine Hochrechnung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten nicht stattfinden. Auch ein Errichtungsbeschluß unter dem Vorbehalt ausreichender Anmeldezahlen kann eine für die Errichtung der Gesamtschule erforderliche Elternnachfrage nicht ersetzen. Auch bei einem Anmeldeüberhang an einer bestehenden Gesamtschule kann auf eine förmliche Elternbefragung nicht verzichtet werden.

Der „Karnevalsänderungserlaß“ des Kultusministers hat mit Recht den Freiraum der kommunalen Selbstverwaltung betont. Als durchgängige Grundsätze müssen dabei gelten:

- Funktionierende Schulen haben Bestandsschutz.
- Unruhe in der Schullandschaft ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hinweise:

1. VerfGH NW, Urt. v. 23. 12. 1983 – VerfGH 22/82 – StuGR 1984, S. 31; vgl. dazu Bernhard Stürer, Das Gesamtschulurteil des VerfGH NW, StuGR 1974, S. 71.

2. Runderlaß des Kultusministers NW v. 27. 7. 1984 (GABl. NW 8/1984, S. 324). Dieser Erlaß ändert den „Karnevalserlaß“ v. 11. 11. 1982 (BASS 10-02 Nr. 8).

Sitzverteilung im Erftkreis

Durch ein technisches Versehen hat sich in der Berichterstattung über die Ergebnisse der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen (Oktober-Ausgabe der Kommunalpolitischen Blätter) bei der Sitzverteilung der Parteien im Erftkreis ein Fehler eingeschlichen. Berichtigt muß es heißen:

Im Erftkreis verteilen sich die Sitze wie folgt auf die einzelnen Parteien: SPD 28, CDU 26, FDP drei und Grüne vier.

Mitbestimmung bei Sparkassen-Urwahl

Auftrag in Gefahr

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung im Sparkassengesetz erfolgte die Drittelbeteiligung der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse in der Weise, daß ihre Wahl aus einem Vorschlag der Personalversammlung, der die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten mußte, von der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 35 Gemeindeordnung vorgenommen wurde. Durch das Mitbestimmungs-Artikelgesetz vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 362) wurde die Urwahl eingeführt.

Nach § 10 Abs. 1 SpkG in der Fassung des Mitbestimmungs-Artikelgesetzes erfolgt die Wahl der bürgerschaftlichen Vertreter des Gewährträgers (bei Sparkassen mit mehr als 250 Beschäftigten: 2/3) in den Verwaltungsrat der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3



Der Autor dieses Beitrages ist Ministerialrat a. D. Nikolaus Heinevetter, von 1966 bis 1981 der zuständige Referent für das Sparkassenwesen im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Lande Nordrhein-Westfalen. Nikolaus Heinevetter ist Verfasser des Kommentars für das Sparkassenrecht NW, herausgegeben vom Deutschen Gemeindeverlag in Köln. Der Autor ist Mitglied der CDU seit 1946 und langjähriges Mitglied der Landes-KPV sowie Mitglied der KPV der Kreispartei Düsseldorf.

Gemeindeordnung. In gleicher Weise werden auch ihre Stellvertreter gewählt. Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat (bei Sparkassen mit mehr als 250 Beschäftigten: 1/3) werden dagegen von den Dienstkräften unmittelbar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt.

Die geltende Vorschrift des § 6 Abs. 1 SpkG sieht vor, daß die Vertretung des Gewährträgers den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, also alle Mitglieder des Verwaltungsrats, demgegenüber schreibt § 10 Abs. 2 SpkG die Urwahl der Arbeitnehmervertreter vor. Die Materialien zum Mitbestimmungs-Artikelgesetz geben keinen Anhaltspunkt dafür, warum die Vorschrift des § 6 Abs. 1 SpkG nicht geändert wurde. Andererseits war die Absicht des Gesetzgebers offenkundig, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie aus dem Kreis der Dienstkräfte stammen, nicht mehr von der Vertretung des Gewährträgers gewählt werden sollten. Es bestehen also zwei sich widersprechende Gesetzesvorschriften, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften aufkommen lassen (hierzu Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., § 28 IV b 1 u. 3).

Durchführung der Wahl

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter ist eine Personenwahl. Für das Wahlverfahren finden das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung. Das bedeutet, daß für die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes nicht gelten. Vielmehr richten sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Das wiederum bedeutet, daß für die Wählbarkeit eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten bei der Sparkasse sowie eine einjährige Beschäftigungszeit in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben ausreicht. Die bisherige Voraussetzung zur Wählbarkeit, Besitz des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, ist entfallen, so daß auch Ausländer in den Verwaltungsrat wählbar sind. Diese Neuregelung macht auch die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. 10. 1975 (GV NW S. 574) mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Oktober 1984